

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20. Januar 2000

Anlage zum Ablagern von Abfällen, Gewerbepark Hansalinie Hemelingen (so genanntes Landschaftsbauwerk)

Wir fragen den Senat:

1. Welche Schadstoffe wurden in welchen Konzentrationen in dem der Sanierung zuzuführenden Material der Hemelinger Marsch nachgewiesen, und wie stellen sich die jeweiligen Mengenanteile dar?
2. Nach Plangenehmigung vom 3. Juni 1998 darf in der Deponie nur Bauschutt, Bodenaushub und asbestzementhaltiges Material aus der Hemelinger Marsch eingebracht werden, das der Kategorie Z 1.2 bis Z 2 (Kriterien entsprechend der Technischen Regeln Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) zugeordnet werden kann.
 - 2.1 Werden die dadurch vorgegebenen Grenzwerte beim eingebauten Material sowohl für das Eluat als auch den Feststoff eingehalten?
 - 2.2 Wie häufig und in welchem Umfang wird die Einhaltung der genannten Vorgaben der Plangenehmigung kontrolliert?
 - 2.3 Welche Mengen welcher Kontaminationsgrade wurden bisher eingelagert und welche sind noch zu erwarten?
 - 2.4 Wie stellen sich diese zu den mit der Plangenehmigung erlaubten dar?
 - 2.5 Welche Konsequenzen leiten sich daraus für die Ausdehnung und Geometrie des Deponiekörpers ab?
 - 2.6 Welche Folgen ergeben sich daraus für die Kompensationsmaßnahmen?
 - 2.7 Welche Mengen wurden aufgrund des Überschreitens der LAGA-Grenzwerte nach außerhalb entsorgt?
3. Wurde Antrag auf Planänderung gestellt und wenn ja,
 - 3.1 wann wurde der Planänderungsantrag eingereicht?
 - 3.2 werden die im Antrag dargestellten Veränderungen schon praktiziert?
 - 3.3 rechtfertigt der mit Beantwortung der Fragen 1 und 2 dargestellte Sachverhalt weiterhin die Erteilung einer Plangenehmigung anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses?
4. Von wem soll nach Abschluss der Sanierungsarbeiten die Überwachung und Sicherung (z. B. bezüglich Deponiesicker- und stauwasser) durchgeführt werden, und welche Kosten werden dadurch voraussichtlich dauerhaft entstehen?

Dr. Karin Mathes, Zachau und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Antwort des Senats vom 7. März 2000

Im Rahmen der Erschließungsplanungen für den Gewerbepark Hansalinie Bremen wurden 1996 in drei Bereichen Altablagerungen festgestellt. Aufgrund einer von Teilbereichen der Altablagerungen ausgehenden Gefährdung war daher – unabhängig von einer Gewerbeflächenerschließung – eine Sanierung erforderlich.

Nach umfangreichen Voruntersuchungen wurde aus einer Vielzahl diskutierter Sanierungsalternativen eine Sanierungsplanung erarbeitet, die eine Rückverfüllung sehr gering belasteten Materials (< Z 1.2 der „Technischen Regeln Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)“ auf die Gewerbeflächen, eine Einbringung gering belasteten Materials (< Z 2 LAGA) in ein abgedichtetes Landschaftsbauwerk und eine externe Entsorgung stärker belasteten Materials (> Z 2 LAGA) umfasst. Diese Planung zielt darauf ab, zum einen eine hydraulische Trennung des belasteten Materials und der darin enthaltenen belasteten Stauwässer vom Schutzgut Grundwasser zu gewährleisten und zum anderen eine uneingeschränkte Entwicklung des Gewerbeparks Hansalinie zu ermöglichen.

Nach Erlass der Plangenehmigung durch den Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz am 3. Juni 1998 wurde am 15. Juni 1998 mit den Sanierungsarbeiten begonnen. Sowohl die Sanierungsplanung als auch die Realisierung und die damit verbundenen Abweichungen von der ursprünglichen Planung wurden kontinuierlich in einer aus WfG, Umweltressort und externem Fachplaner bestehende Fachgruppe begleitet und abgestimmt.

Die Umsetzung der Altlastensanierung war dadurch gekennzeichnet, dass entgegen den Voruntersuchungen deutlich mehr kontaminiertes Material aufgenommen werden musste. Zur Vermeidung teurer externer Entsorgungswege hatte sich die WfG im Frühjahr 1999, in Abstimmung mit der begleitenden Fachgruppe dahingehend entschieden, fortan nach einer entsprechenden Vorbehandlung zum Zwecke der Immobilisierung der Schadstoffe diese Mehrmengen in das Landschaftsbauwerk zu verbringen. Aufgrund sich ständig verändernder Erkenntnisse im Baufortschritt und daraus resultierender neuer Plangrundlagen wurde hierfür erst Anfang Dezember 1999 bei der zuständigen Plangenehmigungsbehörde ein entsprechender Antrag auf Genehmigung eingereicht. Soweit gesetzliche Bestimmungen nicht eingehalten worden sind, wird dies vom Senat missbilligt.

Die Plangenehmigungsbehörde beabsichtigt, vor einer endgültigen Entscheidung über diesen Antrag einen externen Deponiesachverständigen mit einer Begutachtung zu beauftragen. Erst danach werden ggf. notwendige Auflagen und Bedingungen definiert, die für die Sicherstellung einer umweltverträglichen Abfallablagerung erforderlich sind. Nach vorläufiger Einschätzung stehen der Erteilung einer Genehmigung keine grundsätzlichen Bedenken entgegen, die nicht durch entsprechende technische Auflagen oder Bedingungen ausgeräumt werden könnten. Um das Eindringen von Niederschlagswasser in den Deponiekörper und Verwehungen zu verhindern, wird zurzeit eine erste Abdeckschicht auf das Landschaftsbauwerk aufgebracht.

Festzuhalten ist, dass während des gesamten Sanierungszeitraums keine Materialien von außerhalb des Gebietes in das Landschaftsbauwerk verbracht worden sind. Wie im weiteren noch näher erläutert, wurden bislang dementsprechend rd. 23.900 m³ stärker belastetes Material aus dem Gewerbepark Hansalinie extern entsorgt. Weitere rd. 6.000 m³, die sich zurzeit noch auf einem Bereitstellungslager befinden, werden folgen.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1. Welche Schadstoffe wurden in welchen Konzentrationen in dem der Sanierung zuzuführenden Material der Hemelinger Marsch nachgewiesen, und wie stellen sich die jeweiligen Mengenteile dar?

Das im Zuge der Altlastensanierung aufgenommene Abgrabungsvolumen im Sanierungsvorhaben Hemelinger Marsch beläuft sich nach den Auskünften

der WFG auf ca. 305.000 m³, wobei 14.800 m³ rückverfüllt, ca. 23.900 m³ extern entsorgt, sowie ca. 266.300 m³ (entspricht ca. 220.000 m³ verdichtet eingebautes Material) in das Landschaftsbauwerk im Gewerbegebiet Hansalinie eingebaut wurden.

Das aufgenommene Material wurde jeweils in Chargen von ca. 500 m³ in Anlehnung an die „Technischen Regeln Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)“ auf folgende Parameter hin im Auftrag des Anlagenbetreibers durch ein bremisches Labor untersucht:

Organische Parameter:

- Kohlenwasserstoffe, (organische Stoffe wie Öle und Fette)
- PAK,
- EOX, (Summe der halogenierten organischen Substanzen wie z. B. Lösungsmittel)
- BTEX, (Benzol, Toluol, Ethylenbenzole, Xylole)
- LHKW (Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe)

Anorganische Parameter:

- Arsen, (bei den Parametern Arsen bis Zink handelt es sich um Halbmetalle, Schwermetalle)
- Blei,
- Cadmium,
- Chrom (ges.),
- Kupfer,
- Nickel,
- Quecksilber,
- Zink,
- Cyanide (toxische Salze)
- Sulfat (Salze)

Die für eine Verwertung oder Beseitigung maßgeblichen Konzentrationen an Schadstoffen ergeben sich aus den Zuordnungswerten Z-0 bis Z-5 (Obergrenzen der Einbauklassen) der Technischen Regeln der LAGA über die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen.

Die Untersuchungsergebnisse des Ausgangsmaterials haben mit Ausnahme einiger extern entsorgter Schadstoffnester bezüglich der anorganischen Parameter im Eluat eine Belastung von < Z-2 ergeben. Die Untersuchungsergebnisse haben hinsichtlich der organischen Parameter im Feststoff bei den Kohlenwasserstoffen und PAK Überschreitungen der Zuordnungswerte Z 2 ergeben. Das rückverfüllte Material erfüllt nach erfolgter Konditionierung nach den vorliegenden Meßergebnissen den Kriterien der Schadstoffklasse < Z 1.2.

2. Nach Plangenehmigung vom 3. Juni 1998 darf in der Deponie nur Bauschutt, Bodenaushub und asbestzementhaltiges Material aus der Hemelinger Marsch eingebracht werden, das der Kategorie Z 1.2 bis Z 2 (Kriterien entsprechend der Technischen Regeln Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) zugeordnet werden kann.

- 2.1 Werden die dadurch vorgegebenen Grenzwerte beim eingebauten Material sowohl für das Eluat als auch den Feststoff eingehalten?

Obwohl im Ausgangsmaterial keine erhöhten Kupfereluatwerte vorgefunden wurden, haben sich wider Erwarten Überschreitungen der Eluatwerte hinsichtlich des Parameters Kupfer für das verfestigt eingebaute Material ergeben.

Hinsichtlich der Feststoffwerte sind beim verfestigt eingebauten Material Überschreitungen bei Kohlenwasserstoffen und/oder PAK zu verzeichnen.

2.2 Wie häufig und in welchem Umfang wird die Einhaltung der genannten Vorgaben der Plangenehmigung kontrolliert?

Über die kontinuierliche Begleitung der im Vorspann genannten Fachgruppe hinaus bestand keine Veranlassung, eine gesonderte Kontrolle durch die Plangenehmigungsbehörde hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben durchzuführen. Im Rahmen der Kontrolle der abfallrechtlichen Nachweisverordnung wurden von dem Sanierungsträger eingereichte Entsorgungsnachweise zur Entsorgung höher belasteten Materials für externe Entsorgungswege überprüft. Plangenehmigungsrechtlich wurde dem Anlagenbetreiber auferlegt, im Rahmen der Eigenkontrolle die aufgenommenen Materialien zu beproben, zu dokumentieren und ggf. im Wege einer verantwortlichen Erklärung nachzuweisen, dass nur Materialien, die den Kriterien Z-1.2 bis < Z-2 entsprechen, eingebaut werden.

2.3 Welche Mengen welcher Kontaminationsgrade wurden bisher eingelagert und welche sind noch zu erwarten?

In das Landschaftsbauwerk wurden ca. 266.300 m³ (entspricht 220.000 m³ verdichtet eingebautes Material) Material eingelagert. Nach gegenwärtigem Erkenntnisstand der Plangenehmigungsbehörde wurden ca. 70.000 m³ verfestigtes Material wie unter 2.1 beschrieben > Z2 abgelagert.

Die Abgrabung der zu sanierenden Flächen ist abgeschlossen. Die auf dem Bereitstellungslager noch liegende Menge von ca. 6.000 m³ an Material > Z-2 soll extern entsorgt werden.

2.4 Wie stellen sich diese zu den mit der Plangenehmigung erlaubten dar?

Die tatsächlich abgelagerten Mengen von ca. 220.000 m³ erreichen ca. das Doppelte des in der Plangenehmigung vorgegebenen Ansatzes von ca. 115.000 m³.

2.5 Welche Konsequenzen leiten sich daraus für die Ausdehnung und Geometrie des Deponiekörpers ab?

Ausgehend von den Bestimmungen der erteilten Plangenehmigung gab es folgende Abweichungen der Ausdehnung und der Geometrie des Deponiekörpers:

Das Landschaftsbauwerk wurde um eine Fläche von etwa 7.500 m² auf ca. 39.500 m² vergrößert. Diese Flächenvergrößerung erfolgt u. a. zu Lasten eines Gewässers, das verlegt wurde.

Die Böschungsneigungen wurden auf 1 : 3 heraufgesetzt, wobei beabsichtigt ist, dass die Deponie in wesentlichen Teilen eine flachere, durch Anschüttung von Rekultivierungsboden gestaltete Außenneigung erhält.

Die Gesamthöhe des Landschaftsbauwerkes wurde gegenüber der ursprünglich genehmigten Höhe von ca. 12 m NN (Deichhöhe) auf eine maximale Scheitelhöhe von ca. 16 m NN (zuzüglich der noch aufzubringenden Abdeckschichten) angehoben.

2.6 Welche Folgen ergeben sich daraus für die Kompensationsmaßnahmen?

Für das Maß der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ergeben sich nach der Bewertung der Naturschutzbehörde keine Änderungen.

2.7 Welche Mengen wurden aufgrund des Überschreitens der LAGA-Grenzwerte nach außerhalb entsorgt?

Die Gesamtmenge des Materials mit einem LAGA-Richtwert >Z2, das nach außerhalb entsorgt wurde, beträgt ca. 38.250 t. Das entspricht einem Gesamtvolumen von ca. 23.900 m³. Einschließlich der zurzeit noch auf dem Bereitstellungslager liegenden Menge von ca. 6.000 m³ wurde damit gegenüber ursprünglichen Einschätzungen annähernd die dreifache Menge stärker belasteten Materials kostenaufwendig nach außerhalb entsorgt.

3. Wurde Antrag auf Planänderung gestellt und wenn ja,
- 3.1 wann wurde der Planänderungsantrag eingereicht?
- 3.2 werden die im Antrag dargestellten Veränderungen schon praktiziert?
- 3.3 rechtfertigt der mit Beantwortung der Fragen 1 und 2 dargestellte Sachverhalt weiterhin die Erteilung einer Plangenehmigung anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses?

Zu 3.1

Der Antrag auf Planänderung vom 6. Dezember 1999 wurde unter gleichem Datum bei der zuständigen Genehmigungsbehörde eingereicht.

Zu 3.2

Hinsichtlich der Einlagerung des Materials wurden, wie in der Einleitung bereits dargestellt, die angestrebte Planänderung bereits praktiziert.

Zu 3.3

Nach § 31 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in Verbindung mit § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes darf an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn die wesentliche Änderung einer Deponie beantragt wird, soweit die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen genanntes Schutzgut hat. Ob die bereits praktizierten Änderungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf schutzwürdige Rechtsgüter (Mensch, Tier und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter) haben kann, soll durch einen unabhängigen externen Gutachter geprüft werden. Der weitere verfahrensrechtliche Umgang mit dem gestellten Planänderungsantrag wird auch von dem Ergebnis des Gutachtens abhängen.

4. Von wem soll nach Abschluss der Sanierungsarbeiten die Überwachung und Sicherung (z. B. bezüglich Deponiesicker- und stauwasser) durchgeführt werden, und welche Kosten werden dadurch voraussichtlich dauerhaft entstehen?

In der Plangenehmigung vom 3. Juni 1998 wurden bereits Festlegungen zu Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen getroffen. Eine Konkretisierung der darüber hinausgehenden Untersuchungs-, Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen sowie die Bestimmung des Trägers und die Ermittlung etwaiger Kosten der Maßnahmen können erst nach Vorlage und Bewertung des unter 3.3 erwähnten Gutachtens und nach Abschluss des erforderlichen Verwaltungsverfahrens vorgenommen werden.